## Bezeichnung der Kostengruppen und Zuordnung der Fachbereiche gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Vereinbarung

Die Kostengruppen gemäss Artikel 9 Absatz 2 werden wie folgt definiert:

Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschafts-

wissenschaften und Recht

Kostengruppe II: exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften,

technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und

Veterinärmedizin

Kostengruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem

Studienjahr